



Amtsblatt der Stadt Vreden



14. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 20. Dezember 2024	Nummer 17/2024
--------------	---	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
19.12.2024	Bebauungsplan Nr. 124 „Ottensteiner Straße / Norbertstraße“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	S. 3
19.12.2024	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 54 „Lebensmittelmarkt Ottensteiner Straße“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	S. 5
19.12.2024	10. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Vreden - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	S. 7
19.12.2024	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung 2025) in der Stadt Vreden vom 19.12.2024	S. 9
19.12.2024	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vom 30. November 2016 (8. Änderungssatzung vom 19.12.2024)	S. 11
19.12.2024	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vreden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19. Dezember 1978 (43. Änderungssatzung vom 19.12.2024)	S. 13
19.12.2024	Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Vreden über die Erhebung von Gebühren für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 29. November 2017 (8. Änderungssatzung vom 19.12.2024)	S. 16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.

19.12.2024	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen in der Stadt Vreden vom 08. Dezember 2021 (4. Änderungssatzung vom 19.12.2024)	S. 18
19.12.2024	Satzung zur Änderung der Marktsatzung für das Gebiet der Stadt Vreden vom 28. Dezember 1982 (5. Änderungssatzung vom 19.12.2024)	S. 21
19.12.2024	Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Vreden vom 27. Juni 1970 vom 19. Dezember 2024	S. 29

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt beim Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter www.vreden.de kostenlos abgerufen werden.

Stadt Vreden Bekanntmachung



Bebauungsplan Nr. 124 „Ottensteiner Straße / Norbertstraße“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 15.02.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 124 „Ottensteiner Straße / Norbertstraße“ gefasst.

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets auf einer Brachfläche nahe der Innenstadt, um der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum auf dem Gebiet der Stadt Vreden begegnen zu können.

Das Plangebiet liegt zwischen dem Twicklerkamp, der Norbertstraße und der Ottensteiner Straße. Im Westen wird das Plangebiet durch den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 54 begrenzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 124 umfasst die Flurstücke 250, 558 tlw., 621, 622 tlw. Flur 8 sowie Flurstück 463 tlw., Flur 9 in der Gemarkung Vreden.



Kartenhintergrund: Amtliche Basiskarte Kreis Borken 1:2.500

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 02.12.2024 die frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 124 „Ottensteiner Straße / Norbertstraße“.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 124 „Ottensteiner Straße / Norbertstraße“ sowie die Kurzbegründung mit Anlagen sind in der Zeit

vom 06.01.2025 bis 14.02.2025 einschließlich

im Beteiligungsportal NRW veröffentlicht. Das Beteiligungsportal NRW ist unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/vreden> sowie über eine Verlinkung über die Homepage der Stadt Vreden unter <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/planungsbeitragung> oder www.bauleitplanung.nrw.de zu erreichen.

Eine **Bürgerinformationsveranstaltung** findet am **Donnerstag, den 9. Januar 2025, 18 Uhr** im Rathaus der Stadt Vreden, Ratssaal, Burgstraße 14, 48691 Vreden statt.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79, 48691 Vreden eingesehen werden.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr.: 08:30 bis 12:30 Uhr

Do.: 14:30 bis 18:00 Uhr.

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Vorentwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (z. B. per E-Mail an bauleitplanung@vreden.de), können bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 19.12.2024

Im Auftrag

gez.
Hartmann

Stadt Vreden Bekanntmachung



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 54 „Lebensmittelmarkt Ottensteiner Straße“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 15.02.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Lebensmittelmarkt Ottensteiner Straße“ gefasst.

Ziel der Planung ist die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes mit der dazugehörigen Stellplatzanlage.

Das Plangebiet wird durch den Twicklerkamp im Norden, die Weberstraße im Westen, die Ottensteiner Straße im Süden sowie dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 124 im Osten begrenzt und umfasst die Flurstücke 558 tlv., 581, 583, 588, 589, 622 tlv., Flur 8 in der Gemarkung Vreden.



Kartenhintergrund: Amtliche Basiskarte Kreis Borken 1:2.500

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 02.12.2024 die frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Lebensmittelmarkt Ottensteiner Straße“.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 „Lebensmittelmarkt Ottensteiner Straße“ sowie die Kurzbegründung mit Anlagen sind in der Zeit

vom 06.01.2025 bis 14.02.2025 einschließlich

im Beteiligungsportal NRW veröffentlicht. Das Beteiligungsportal NRW ist unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/vreden> sowie über eine Verlinkung über die Homepage der Stadt Vreden unter <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/planungsbeteiligung> oder www.bauleitplanung.nrw.de zu erreichen.

Eine **Bürgerinformationsveranstaltung** findet am **Donnerstag, den 9. Januar 2025, 18 Uhr** im Rathaus der Stadt Vreden, Ratssaal, Burgstraße 14, 48691 Vreden statt.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79, 48691 Vreden eingesehen werden.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr.: 08:30 bis 12:30 Uhr
Do.: 14:30 bis 18:00 Uhr.

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Vorentwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (z. B. per E-Mail an bauleitplanung@vreden.de), können bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 19.12.2024

Im Auftrag

gez.
Hartmann

Stadt Vreden Bekanntmachung



10. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Vreden - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Vreden hat in seiner Sitzung am 15.02.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vreden im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Lebensmittelmarkt Ottensteiner Straße“ gefasst.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Ausweisung eines „Sondergebiets Handel“ für die Errichtung eines großflächigen Lebensmittelmarktes.

Das Plangebiet wird durch den Twicklerkamp im Norden, die Weberstraße im Westen, die Ottensteiner Straße im Süden sowie dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 124 im Osten begrenzt und ist deckungsgleich zum Geltungsbereich des VEP 54 „Lebensmittelmarkt Ottensteiner Straße“.



Kartenhintergrund: Amtliche Basiskarte Kreis Borken 1:2.500

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss beschloss in seiner Sitzung am 02.12.2024 die frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Vreden.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Vorentwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Kurzbegründung mit Anlagen sind in der Zeit

vom 06.01.2025 bis 14.02.2025 einschließlich

im Beteiligungsportal NRW veröffentlicht. Das Beteiligungsportal NRW ist unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/vreden> sowie über eine Verlinkung über die Homepage der Stadt Vreden unter <https://www.vreden.de/de/wirtschaft-und-bauen/bauen-planen-verkehr/planungsbeitrag> oder www.bauleitplanung.nrw.de zu erreichen.

Eine **Bürgerinformationsveranstaltung** findet am **Donnerstag, den 9. Januar 2025, 18 Uhr** im Rathaus der Stadt Vreden, Ratssaal, Burgstraße 14, 48691 Vreden statt.

Die Verfahrensunterlagen können ebenfalls während der gesamten Veröffentlichungsfrist im Technischen Rathaus der Stadt Vreden, Fachabteilung Stadtplanung, Butenwall 79, 48691 Vreden eingesehen werden.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr.: 08:30 bis 12:30 Uhr

Do.: 14:30 bis 18:00 Uhr.

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können bei der Stadt Vreden Stellungnahmen zu dem Vorentwurf abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden (z. B. per E-Mail an bauleitplanung@vreden.de), können bei Bedarf auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird hiermit gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Vreden öffentlich bekannt gemacht.

48691 Vreden, den 19.12.2024

Im Auftrag

gez.
Hartmann

Stadt Vreden Bekanntmachung



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung 2025) in der Stadt Vreden vom 19. Dezember 2024

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (GV. NRW. 1981 S. 732) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 490) und des § 16 Gewerbesteuerengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 13. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Vreden zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

§ 2

Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer

Die Stadt Vreden erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft 279 v. H.
2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke) 970 v. H.
3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke) 547 v. H.

§ 3
Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer

Die Stadt Vreden erhebt Gewerbesteuer mit folgendem Hundertsatz des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesatz):

für die Gewerbesteuer

416 v.H.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012 in der derzeitigen gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 19. Dezember 2024

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Tom Tenostendarp

**Stadt Vreden
Bekanntmachung****Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden
vom 30. November 2016****(8. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2024)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 9 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443) und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vom 07. Dezember 2005 hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 13. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I**§ 2 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach Größe und Zahl der grauen Müllgroßbehälter (MGB) für den Restmüll. Sie beträgt für
- | | | |
|-------|--|-----------------|
| ein | 40-l-Restmüllgefäß | 99,36 €/Jahr |
| ein | 80-l-Restmüllgefäß | 170,28 €/Jahr |
| ein | 120-l-Restmüllgefäß | 222,28 €/Jahr |
| ein | 240-l-Restmüllgefäß | 380,24 €/Jahr |
| einen | 1100-l-Container mit 14-tägiger Leerung | 1.048,80 €/Jahr |
| einen | 1100-l-Container mit wöchentlicher Leerung | 2.070,00 €/Jahr |

Mit diesen Gebühren sind alle im Rahmen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Vreden vorgesehenen Abfallentsorgungsmaßnahmen der Stadt Vreden mit Ausnahme der in den Absätzen 2 - 6 aufgeführten Leistungen abgegolten.

- (2) Die Gebühr für eine Biotonne beträgt

je 120-l-Gefäß	73,92 €/Jahr,
je 240-l-Gefäß	116,88 €/Jahr.

- (3) Die Gebühr für eine 240-l-Papiertonne beträgt 0,00 € im Jahr.
- (4) Für den Umtausch eines Gefäßes in eines mit anderer Größe wird eine Gebühr von 18,00 € erhoben.
- (5) Bei der Anlieferung von Sperrmüll und Altholz am Wertstoffhof werden folgende Anlieferungsgebühren erhoben:
1. Kleinstmengen (PKW-Ladung bis 0,5 m³).....5,00 €
 2. Anlieferungen (Anhänger, Transporter etc.) je m³10,00 €
- (6) Ein Abfallsack für zusätzlichen Restmüll kann gegen eine Gebühr von 6,00 € erworben werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012 in der derzeitigen gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 19. Dezember 2024

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Tom Tenostendarp

**Stadt Vreden
Bekanntmachung**

**Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Vreden über die
Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
vom 19. Dezember 1978**

(43. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2024)

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 3 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 13. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

1. § 6 Absätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

§ 6

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (5) Wird nur die Winterwartung von der Stadt Vreden durchgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Frontlänge) für Straßen
- | | |
|--|--------|
| a) des Anliegerverkehrs | 1,16 € |
| b) des inner- und überörtlichen Verkehrs | 0,95 € |
- (6) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in den Absätzen 4 und 5 Buchstaben a) und b) genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 2).

2. Das Straßenverzeichnis, Bestandteil der Satzung der Stadt Vreden über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (§ 2 Abs. 2), wird bezüglich der nachstehend unter „Alle weiteren Straßen werden wie folgt eingestuft“ aufgeführten Straßen- und Gebietsangaben wie folgt geändert:

R = Straßenreinigung durch die Stadt W = Winterwartung durch die Stadt	Straße des Anliegerverkehrs	Straße des innerörtlichen Verkehrs
Bisher – Heckebee	W	
Neu – Heckebee	R/W	
Bisher – Wintersw.-Str. v. Sachsenring bis Kreuzung L 608		W
Neu – Wintersw.-Str. v. Sachsenring bis Haus-Nr. 80 (westliche Seite)		R/W
Neu – Wintersw.-Str. v. Haus-Nr. 80 bis Kreuzung L 608 (westliche Seite)		W
Neu – Wintersw.-Str. v. Sachsenring bis Kreuzung L 608 (östliche Seite)		W
Bisher – Venndiek	(x)	
Neu – Venn Diek	W	

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012 in der derzeitigen gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 19. Dezember 2024

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Tom Tenostendarp

**Stadt Vreden
Bekanntmachung****Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Vreden über die Erhebung
von Gebühren für die fließenden
Gewässer II. Ordnung
vom 29. November 2017****(8. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2024)**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444)
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155),
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409),
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2023 I Nr. 234)

hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 13. Dezember 2024 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltsaufwand für die fließenden Gewässer II. Ordnung beschlossen:

Artikel I**§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Stadt Vreden legt die Verbandsbeiträge / den Unterhaltungsaufwand für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im gesamten Stadtgebiet um. Eine

Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwererinnen oder der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Stadt Vreden liegen, beträgt:

- für befestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,05450 €
- für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00040 €

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012 in der derzeitigen gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 19. Dezember 2024

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Tom Tenostendarp

**Stadt Vreden
Bekanntmachung**

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen
in der Stadt Vreden
vom 08. Dezember 2021**

(4. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2024)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 Abwasserabgabengesetz Nordrhein- Westfalen- AbwAG NRW (GV. NRW. S. 559), Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 13. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 2,56 €.

§ 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagsentwässerungsgebühr für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 beträgt 0,30 €.

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in der städtischen Kläranlage wird die Gebühr nach der Anzahl der Entleerungen und der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
Für eine vergeblich vorgenommene Anfahrt mit dem Entsorgungsfahrzeug zur Grundstücksentwässerungsanlage wird eine Anfahrtspauschale erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 106,86 € je Entleerung und 41,85 €/m³ abgefahrener Klärschlammmenge. Für die Frischwasserauffüllung wird eine Kostenerstattung in Höhe von 19,59 €/m³ Frischwasser erhoben. Für eine vergebliche Anfahrt ist eine Anfahrtspauschale in Höhe von 106,86 € je Anfahrt zu zahlen.
- (3) Für die Überprüfung der Kleinkläranlagen erhebt die Stadt eine gesonderte Gebühr in Höhe von 46,00 € je durchgeführte Überprüfung.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 und 3 entsteht mit dem jeweiligen Zeitpunkt der Anfahrt, der Abfuhr, der Frischwasserauffüllung und der durchgeführten Überprüfung.
- (5) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird eine Gebühr nach der Anzahl der Entleerungen und der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
Für eine vergeblich vorgenommene Anfahrt mit dem Entsorgungsfahrzeug zur Grundstücksentwässerungsanlage wird eine Anfahrtspauschale erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 106,86 € je Entleerung und 41,85 €/m³ abgefahrener Klärschlammmenge. Für die Frischwasserauffüllung wird eine Kostenerstattung in Höhe von 19,59 €/m³ Frischwasser erhoben. Für eine vergebliche Anfahrt ist eine Anfahrtspauschale in Höhe von 106,86 € je Anfahrt zu zahlen.

- (3) Für die Überprüfung der abflusslosen Grube erhebt die Stadt eine gesonderte Gebühr in Höhe von 46,00 € je durchgeführte Überprüfung.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 und 3 entsteht mit dem jeweiligen Zeitpunkt der Anfahrt, des Auspumpens und der durchgeführten Überprüfung.
- (5) Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die oder der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren oder dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012 in der derzeitigen gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 19. Dezember 2024

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Tom Tenostendarp

**Stadt Vreden
Bekanntmachung****Satzung zur Änderung der
Marktsatzung für das Gebiet der Stadt Vreden
vom 28. Dezember 1982
(5. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2024)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 68, 71 und 145 ff. der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S.202), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 13. Dezember 2024 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I**§ 1 Geltungsbereich****1. § 1 wird wie folgt geändert:**

§ 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

Diese Satzung gilt für alle Jahrmärkte (Krammärkte) im Sinne des § 68 Gewerbeordnung und alle Jahrmärkte/Volksfeste (Kirmes) im Sinne der §§ 68 und 60 b der Gewerbeordnung.

§ 2 Öffentliche Einrichtung**2. § 2 wird wie folgt geändert:**

§ 2 wird durch den folgenden § 2 ersetzt:

Die Stadt Vreden betreibt und unterhält folgende Märkte als öffentliche Einrichtungen:

- I. Krammärkte
- II. Kirmes

§ 3 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte**3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

§ 3 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

Aus besonderem Anlass oder in dringenden Fällen können für einzelne Markttage – abweichend von der jeweiligen Festsetzung der Märkte – Platz, Tag und Öffnungszeiten verändert werden. Informationen zu Änderungen können der Internetseite der Stadt Vreden entnommen werden.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

4. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird gestrichen.

§ 5 Zutritt

5. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Satz 1 wird durch den folgenden § 5 Satz 1 ersetzt:

Die Ordnungsbehörde kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen im Einzelfall den Zutritt zum Markt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.

§ 6 Standplätze

6. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:

Für die Benutzung des zugewiesenen Standplatzes hat der Markthändler Entgelte nach dem Entgelttarif der Stadt Vreden in der jeweils geltenden Fassung am Markttage zu zahlen.

§ 12 Gegenstände des Krammarktes

7. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 wird durch den folgenden § 12 ersetzt:

(1) Auf den Krammärkten der Stadt Vreden dürfen Waren aller Art im Sinne des § 68 Absatz 2 der Gewerbeordnung feilgehalten werden. Dagegen dürfen Tätigkeiten im Sinne des § 60 b Absatz 1 der Gewerbeordnung – Schausstellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Absatz 1 Nr. 2 Gewerbeordnung - nicht dargeboten werden.

(2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist zwei Tage vor dem Markt der Ordnungsbehörde anzuzeigen.

(3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

(4) Die §§ 5 – 11 dieser Satzung gelten für die Krammärkte.

§ 14 Teilnahmebestimmungen

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) § 14 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden § 14 Absatz 1 Satz 1 ersetzt:

Die Marktbesicker haben sich um die Zulassung zur Kirmes schriftlich bis zum 30.11. eines jeden Jahres für die Kirmes im folgenden Jahr zu bewerben.

b) § 14 Absatz 3 durch den folgenden § 14 Absatz 3 ersetzt:

Bewerber mit Bierständen und sonstigen alkoholischen Getränken werden auf den festgesetzten öffentlichen Marktplätzen nicht zugelassen.

Eine vorübergehende Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes in der jeweils geltenden Fassung für öffentliche Flächen erhalten Antragsteller, die das ganze Jahr hindurch eine Außengastronomie innerhalb des festgesetzten Marktbereiches betreiben. Die Gestattung bezieht sich auf die Fläche der ganzjährig betriebenen Außengastronomie.

Des Weiteren erhalten Antragsteller eine Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes in der jeweils geltenden Fassung für Privatflächen, die auch in der Vergangenheit in dieser Form anlässlich der Kirmes genutzt wurden und die für einen geordneten Ausschankbetrieb ausreichend und geeignet sind. Zur weiteren Sicherstellung der Vredener Kirmes als Familienkirmes, zur Sicherstellung eines geregelten Ablaufes, zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Freihaltung der erforderlichen Bewegungsflächen auf dem Veranstaltungsgelände sollte sich die Anzahl der Ausschankbetriebe auf ein gesundes Mindestmaß begrenzen. Weitere Standorte können nur mit der Maßgabe zugelassen werden, dass an diesen Orten auch eine ganzjährige Gastronomie samt Außengastronomie ansässig ist und betrieben wird. In den übrigen Fällen gilt Bestandsschutz aus Tradition.

c) § 14 Absatz 10 wird gestrichen.

§ 16 Sonderregelung für die Kirmes im Ortsteil Wennewick/Oldenkott

9. § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Satz 1 wird durch den folgenden § 16 Satz 1 ersetzt:

Über die Marktplätze im Ortsteil Wennewick/Oldenkott verfügt das Café-Restaurant Rotering, betrieben durch Josef Rotering, Oldenkottsdeweg 11, 7157 BV Rekken, Niederlande.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

10. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) § 18 Absatz 1 Nr. 2 wird durch den folgenden § 18 Absatz 1 Nr. 2 ersetzt:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

2. Gegenstand des Krammarktes gem. § 12,

b) § 18 Absatz 2 wird durch folgenden § 18 Absatz 2 ersetzt:

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 17 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

Anlage Festsetzung

11. Die Festsetzung wird wie folgt geändert:

Die Festsetzung wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

FESTSETZUNG

von Märkten gem. § 69 Absatz 1 Gewerbeordnung für die Stadt Vreden:

I. Krammärkte

Krammärkte im Sinne des § 68 Absatz 2 GewO auf unbestimmte Dauer in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf dem Marktplatz und den angrenzenden Einmündungen der Wassermühlenstraße und der Neustraße anlässlich der Vredener Kirmes in der Twicklerstraße, der Königstraße und der Neustraße, und zwar:

1. Erster Montag im Januar (Neujahrsmarkt)
2. Erster Montag im Februar (Lichtmessmarkt)
3. Erster Montag im März (Märzmarkt)
4. Am Montag vorm Palmsonntag (Palmmarkt)
5. Erster Montag im Mai (Maimarkt)
6. Erster Montag im Juni (Junimarkt)
7. Erster Montag im Juli (St. Jakobus-Markt)
8. Erster Montag im August (Augustmarkt)
9. Am Montag nach Kirmessonntag (Kirmesmarkt)
10. Erster Montag im Oktober (Oktobermarkt)
11. In der Woche am Montag, in der der 11. November fällt (Martini-Markt)
12. Erster Montag im Dezember (Dezembermarkt).

II. Jahrmarkt (Kirmes)

Jahrmärkte (Kirmes) im Sinne des § 68 Absatz 2 der Gewerbeordnung bzw. § 60 b der Gewerbeordnung auf unbestimmte Dauer

1. in Vreden am ersten Sonntag im September, am vorangegangenen Samstag und darauffolgenden Montag.
Am Samstag von 15.00 Uhr bis 02.00 Uhr des darauffolgenden Tages, am Sonntag von 11.00 Uhr bis 02.00 Uhr des darauffolgenden Tages und am Montag von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr auf dem Marktplatz, Domhof, Lappenbrink, Wüllener Straße bis zur Kreuzung Ottensteiner Straße, Viehmarktplatz und Teilstück der Ostendarper Straße bis Haus-Nr. 13, Twicklerstraße, Synagogenstraße und Wessendorfer Straße.
2. Ortsteil Wennewick (Oldenkott) am zweiten Sonntag im Juli in der Zeit von 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr auf den Grundstücken Wennewick 1 und Wennewick 3 in Vreden, sowie den Seitenstreifen der Kreisstraße 16 von der Kirche bis zur Landesgrenze.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Entgelttarif zu § 6 Abs. 5 der Marktsatzung der Stadt Vreden vom 28. Dezember 1982

§ 1

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Vreden zum Anbieten von Waren oder Leistungen werden Entgelte erhoben.

1. Auf Krammärkten

- a) für den Verkaufsstand je angefangene m Frontlänge1,80 €
b) mindestens jedoch [bis 5 m²]9,00 €

2. Auf Kirmessen

- a) Fahr- und Belustigungsgeschäfte
von 1 m² bis 300 m² je m².....1,35 €
von 301 m² bis 500 m² je weiteren m²0,85 €
ab 501 m² je weiteren m²0,55 €
Mindestentgelt pro Tag [bis 250 m²] pauschal340,00 €
- b) Kinderfahrgeschäfte
von 1 m² je m².....0,95 €
Mindestentgelt pro Tag [bis 100 m²] pauschal95,00 €
- c) Verlosungsgeschäfte
von 1 m² bis 50 m² je m².....3,20 €
ab 51 m² je weiteren m²1,50 €
Mindestentgelt pro Tag [bis 20 m²] pauschal65,00 €
- d) Geschicklichkeitsspiele
von 1 m² bis 30 m² je m².....2,20 €
ab 31 m² je weiteren m²1,40 €
Mindestentgelt pro Tag [bis 23 m²] pauschal50,00 €
- e) Schießwagen
von 1 m² je m².....2,20 €
Mindestentgelt pro Tag [bis 30 m²] pauschal65,00 €
- f) Süßwarengeschäfte
von 1 m² bis 20 m² je m².....2,50 €
ab 21 m² je weiteren m²1,90 €
Mindestentgelt pro Tag [bis 15 m²] pauschal40,00 €
- g) allgemeine Verkaufsstände
von 1 m² bis 30 m² je m².....2,50 €
von 31 m² bis 70 m² je weiteren m²1,90 €
ab 71 m² je weiteren m²1,50 €
Mindestentgelt pro Tag [bis 20 m²] pauschal50,00 €

h) Imbissbetriebe	
von 1 m ² bis 25 m ²	je m ²7,00 €
von 26 m ² bis 40 m ²	je weiteren m ²3,50 €
ab 41 m ²	je weiteren m ²1,20 €
Mindestentgelt pro Tag [bis 15 m ²]	pauschal 105,00 €

3. Für einen Zirkus

- je nach Art und Größe des erforderlichen Platzes von 100,00 €
 bis 500,00 €

§ 2

Entgelte werden für jeden Tag des Feilbietens erhoben, ohne Rücksicht darauf, ob der Tag ganz oder nur teilweise zum Feilbieten bestimmt oder genutzt wird.

§ 3

Jeder angefangene qm wird voll berechnet.

§ 4

Die Veranlagung und Erhebung der Entgelte erfolgt durch vom Bürgermeister bestellte Beamte oder Angestellte. Auf Märkten wird das Entgelt an Ort und Stelle gegen Empfangsbescheinigung eingezogen. Bei Kirmessen und Zirkusveranstaltungen ist das Entgelt vor Benutzung der Standfläche bei der Stadtkasse einzuzahlen. Die Empfangsbescheinigung ist während des Marktes bzw. der Kirmes jederzeit bereitzuhalten und auf Anfordern den mit der Kontrolle beauftragten Beamten oder Angestellten vorzulegen. Die gezahlten Entgelte werden bei Nichtaufbau oder vorzeitigem Räumen des Platzes nicht erstattet.

Wird das Entgelt nicht gezahlt, so ist der eingenommene Platz auf Verlangen sofort zu räumen. Bei ungünstiger Witterung oder bei Bedürftigkeit des Antragstellers kann der Bürgermeister das Entgelt ermäßigen oder erlassen.

§ 5

Diese Anlage tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012 in der derzeitigen gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 19. Dezember 2024

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Tom Tenostendarp

**Stadt Vreden
Bekanntmachung****Aufhebungssatzung zur
Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der
Stadt Vreden vom 27. Juni 1970
vom 19. Dezember 2024**

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Vreden am 13. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufhebung der Satzung**

Die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren in der Stadt Vreden vom 27. Juni 1970 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Aufhebungssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015 in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012 in der derzeitigen gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 19. Dezember 2024

Stadt Vreden
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Tom Tenostendarp